

Rechtsverordnung
der Stadt Eppelheim
über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren

Vom 05.12.2023

Aufgrund von § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S.310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist erlässt der Gemeinderat der Stadt Eppelheim folgende Gebührenordnung:

§1

Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 - a. die den Antrag gestellt hat;
 - b. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 - c. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt für den Zeitraum eines Jahres. Eine Sonderparkberechtigung für Bewohner gilt vom 01. März eines Jahres bis zum letzten Tag des Februars im Folgejahr.
- (2) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren für jeden vollen nicht genutzten Monat erstattet.
- (3) Wird der Bewohnerparkausweis im Laufe des Jahres beantragt, so werden volle nicht genutzte Monate jeweils mit 1/12 in Abzug gebracht.

§ 4

Berechtigter Personenkreis

- (1) Einen Bewohnerparkausweis können erhalten:
Bewohner, die in einem in den Zonen gelegenen Gebäude tatsächlich wohnen und dort mit Hauptwohnung gemeldet sind und
 - a. Halter eines Fahrzeuges sind, dessen Standort für diese Wohnung im Fahrzeugschein eingetragen ist, oder
 - b. Nachweislich regelmäßig ein fremdes Fahrzeug führen
(Firmenfahrzeug, das nachweislich zur privaten Nutzung zur Verfügung

steht; Fahrzeug, das auf den anderen Ehepartner, auf ein Kind oder auf die Eltern zugelassen ist).

§ 5

Bestimmungen

- (1) Der Bewohnerparkausweis berechtigt zum Parken auf den Parkflächen auf der im Bewohnerparkausweis angegebenen Zone.
- (2) Ein Bewohnerparkausweis für Fahrzeuge mit mehr als 2,8 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht ist ausgeschlossen.
- (3) Der Bewohnerparkausweis kann nur in Anspruch genommen werden, soweit freie Stellplätze zur Verfügung stehen. Es besteht kein Anspruch auf Reservierung.
- (4) Während des Parkens ist der Bewohnerparkausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen. Die Ausweise sind zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (5) Der Inhaber eines Bewohnerparkausweises ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift, des Kraftfahrzeugkennzeichens sowie der sonst für die Erteilung maßgebenden Umstände unverzüglich der Ausgabestelle mitzuteilen.
- (6) Der Bewohnerparkausweis ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zur Ausstellung geführt haben, entfallen sind.
- (7) Die Weitergabe eines Bewohnerparkausweises an Dritte ist nicht zulässig.
- (8) Mit dem Antrag ist der Kraftfahrzeugschein vorzulegen. Den Anträgen nach § 4 Abs. 1 (b) ist ein Nachweis über die dauernde Überlassung des Kraftfahrzeuges vorzulegen.

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe beträgt in den Jahren 2022 und 2023 96 € jährlich.
- (2) Die Gebührenhöhe beträgt 2024 und 2025 144 € jährlich.
- (3) Die Gebührenhöhe beträgt ab 2026 192 € jährlich.

§ 7

Gebührenermäßigung

Für Personen, die im Besitz einer Parkerleichterung für Menschen mit schweren Behinderungen („blauer Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr.11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) sind, wird die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erlassen.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

gez. Rebmann Bürgermeisterin